



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **096/2020/1**

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung,
Geoinformationen**
Datum:
02.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Bakenstraße/Weseler Straße"
Gemarkung Appelhülsen, Flur 2, Flurstück 1590

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Bakenstraße/ Weseler Straße" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet.
Hier: Aufstellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Änderungsverfahrens entstehen interne Personalkosten im Umfang von etwa 15 Arbeitsstunden. Die Kosten tragen die Antragsteller.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss für Planen und Bauen	17.11.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Thönnies

Sachverhalt:

Die Antragsteller sind in Form einer Bürgeranregung mit der Bitte auf die Verwaltung zugekommen, den geltenden Bebauungsplan Nr. 85 "Bakenstraße/Weseler Straße" hinsichtlich der Baugrenze zu ändern (Antrag siehe Anlage 1, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan siehe Anlage 2). Die Planung sieht vor, auf dem hinteren Grundstücksteil ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus zu errichten (Lageplan siehe Anlage 1 und Ansicht siehe Anlage 4). Derzeit ist auf Grund der nicht vorhandenen überbaubaren Grundstücksfläche eine Nachverdichtung nicht möglich. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Erweiterung der Baugrenze unbedenklich. So könnte der Zielsetzung der Gemeinde gefolgt werden, Baulücken zu schließen sowie die Bebaubarkeit zu erleichtern.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
Anlage 2 Auszug aus dem Bebauungsplan
Anlage 3 Zeichnungen

Verfasst:
gez. Jänkel, Berit

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag